

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für Eltern Behinderter

Der vorliegende Artikel über das schweizerische Erbrecht kann nur einen groben Überblick bieten. Bei der Erarbeitung einer individuellen Lösung kommt es auf persönliche Wünsche und Vorlieben an, auf die Zusammensetzung des Vermögens, auf das Vorhandensein von Geschwistern des behinderten Kindes, die Ausbildung und viele Komponenten mehr, wie etwa auch die beruflichen Möglichkeiten. Um den individuellen Bedürfnissen der Eltern und des Kindes gerecht zu werden, braucht es genügend Zeit und sorgfältige Abklärungen.

Es ist ganz deutlich darauf hinzuweisen, daß nach schweizerischem Recht der erbrechtlichen Auseinandersetzung eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorausgehen hat. Zu den Güterständen des Eheerbs gehören der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft sowie die Gütertrennung. Ganz summarisch sei an dieser Stelle angefügt, daß bei der Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung jeder Ehegatte (bzw. der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten) die Hälfte dessen erhält, was die Ehegatten während der Dauer der Ehe entgeltlich erworben haben.

Als gesetzliche Erben gelten folgende Personen: die Verwandten (Nachkommen, Eltern, Geschwister und andere), der überlebende Ehegatte, das adoptierte Kind sowie das außereheliche Kind und das Gemeinwesen. Als nächste Erben gelten die Nachkommen. Diese erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen, die den Erbteil des vorverstorbenen Kindes wiederum zu gleichen Teilen erben.

Hinterläßt der Erblasser neben dem überlebenden Ehegatten Nachkommen, fällt die Hälfte des Nachlasses an den Ehegatten. Erbt der überlebende Ehegatte neben Erben des Stammes der Eltern, erhält er $\frac{3}{4}$ der Erbschaft. Wenn der Ehegatte mit Erben des groß-elterlichen Stammes die Erbschaft teilen muß, erhält er die ganze Erbschaft.

Nach einiger Theorie zum Erbrecht, ohne die es nun leider nicht geht, sollen zwei Beispiele zum Erbrecht folgen:

Der Erblasser hinterläßt seine Ehefrau und drei Kinder.

Es erhalten: die Ehefrau $\frac{1}{2}$

Jedes Kind $\frac{1}{6}$ (oder zusammen die andere Hälfte)

Von diesen Erbquoten sind pflichtteilsgeschützt für

die Ehefrau $\frac{1}{2} \times \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$

jedes Kind: $\frac{1}{6} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{24} = \frac{1}{8}$

(oder insgesamt für $\frac{3}{8}$ der Erbschaft).

Anders formuliert könnte der Erblasser über $\frac{3}{8}$ (Pflichtteile $\frac{2}{8} + \frac{3}{8} = \frac{5}{8}$) frei verfügen.

Der Erblasser hinterläßt zwei Kinder, seine Mutter und eine Schwester. Die Ehe wurde geschieden.

Es erhalten: die Kinder je $\frac{1}{2}$ (oder auf das Ganze gerechnet die ganze Erbschaft).

Da Nachkommen vorhanden sind, erbt der elterliche Stamm nichts. Der geschiedene Ehegatte erhält ebenfalls nichts.

Vom gesetzlichen Erbteil der Kinder sind pflichtteilsgeschützt:

Für jedes Kind $\frac{1}{2} \times \frac{3}{4} = \frac{3}{8}$ (oder insgesamt $\frac{3}{4}$ der Erbschaft). Der Erblasser kann somit über $\frac{1}{4}$ der Erbschaft frei verfügen.

Für Eltern behinderter Kinder geht mein Vorschlag dahin, daß das Ehepaar den Überlebenden als sog. nicht befreiten Vorerben, und dann i.d.R. das oder die nichtbehinderten Kinder als Nacherben einsetzt. Es sollte Testamentsvollstreckung vorgesehen werden.

Mit dieser Lösung wird verhindert, daß das von den Eltern erarbeitete Vermögen an eine Institution oder den Kanton fließt. Um dem betroffenen Kind dennoch etwas zukommen zu lassen, ist zum Beispiel folgende Formulierung zugunsten des Kindes möglich:

„Soweit das Erbe bzw. Nacherbe grösser ist als bei gesetzlicher Erbfolge, muß der entsprechende über den gesetzlichen Erbteil hinausgehende Nachlaßanteil bis zum Ableben meiner Tochter/meines Sohnes xxx erhalten bleiben. Über diesen Teil meines Nachlasses ordne ich die dauerhafte Willensvollstreckung bzw.

Verwaltungsvollstreckung an. Sofern und soweit xxx nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und er/sie nicht von dritter Seite unterhalten wird, ist aus diesem den gesetzlichen Erbteil übersteigenden Teil des Nachlasses xxx der angemessene Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, ohne daß ein Rechtsanspruch von xxx oder Dritten begründet ist.“

Meine 37-seitige Broschüre „Rechtlicher Wegweiser bei körperlicher und geistiger Behinderung Vormundschaftsrecht, Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht“ ist auf der Website der Stiftung ‚Denk an mich‘, Basel und der Paulus-Akademie, Zürich, einzusehen.

Küsnacht ZH, 25.4.17
Dr. iur. Udo Adrian Essers